

# UHV: Randstreifen frei halten

Unterhaltungsverband Obere Oste weist Grundstückbesitzer und Landwirte auf Gewässerräumung hin

**BREMERVÖRDE.** Der Unterhaltungsverband Obere Oste weist auf die bevorstehende Räumkampagne an Gewässern II. Ordnung in seinem Zuständigkeitsgebiet hin. Die Uferländer müssten befahrbar und für die maschinelle Gewässerräumung erreichbar sein, appellieren Vorstandsvorsteher Angelus Pape und Geschäftsführer Wilhelm Meyer an die Eigentümer und/oder Bewirtschafter der Flächen.

Die Gewässeranlieger hätten die Durchfahrt der Räumfahrzeuge zum Zwecke der Gewässerunterhaltung sowie das Ablegen des Räumgutes auf ihrem Grundstück zu dulden, heißt es in einer Pressemitteilung des Verbandes.

„Für die maschinelle Gewässerräumung mit Mähkorbbagger, Böschungsmäher et cetera ist ein beidseitig durchgängig befahrener Räumstreifen von fünf Metern Mindestbreite unerlässlich. Die Eigentümer und Nutzer der Anliegergrundstücke seien gesetzlich verpflichtet, die Grundstücke so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt werde.

## „Umfahren unmöglich“

Festzustellen sei, dass auf ehemaligen Grünlandstandorten vielerorts Mais oder auch andere Ackerpflanzen „bis zur Böschungskante an den Wasserläufen gepflanzt werden“, monieren Meyer und Pape. Die Landwirte



**Querzäune, hier am Oste-Schwinge-Kanal bei Elm, können für Räumfahrzeuge unüberwindbare Hindernisse darstellen.** Foto: UHV

seien häufig der Ansicht, dass der Unterhaltungsverband erst nach der Ernte im Oktober räumen dürfe. Ein Umfahren der nicht abgeernteten Ackerflächen durch die Räumfahrzeuge sei unmöglich, wenn der Randstreifen bis zur Böschungskante bepflanzt sei. Die anliegenden Landwirten sollten sicherstellen, dass der Räumstreifen abgeerntet oder freigemäht sei. Gemäß Wasserhaushaltsgesetz dürfe innerhalb des fünf Meter breiten Gewässerrandstreifens an Wasserläufen II. Ordnung ohnehin kein Grünland in Ackerland umgewandelt werden, mahnen Pape und Meyer.

Querzäune innerhalb des Räumstreifens müssten sich auf vier Meter Breite öffnen lassen.

Weidezäune entlang der Gewässer sollten 80 bis 100 Zentimeter von der oberen Böschungskante gesetzt werden und dürften nicht höher als eineinhalb Meter sein.

Der Räumzeiten können bei

der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes in Zeven unter der Rufnummer 04281/98810 oder 0173/9205087 erfragt werden. (bz/fs)

[www.uhv-obere-oste.de](http://www.uhv-obere-oste.de)

## „Der Ordnung halber“

**Nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG)** werden die oberirdischen Gewässer in drei Kategorien eingeteilt:

- › **Gewässer erster Ordnung:** Gewässer mit erheblicher Bedeutung für die Wasserwirtschaft
- › **Gewässer zweiter Ordnung:**

Gewässer mit überörtlicher Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes

› **Gewässer dritter Ordnung:** Gewässer, die nicht Gewässer I. oder II. Ordnung sind

Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz